

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 23. März.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung eines neuen Artilleriematerials für die fahrenden Batterien der Feldartillerie. Abgabe von Munition an die Truppe durch die kant. Zeughäuser und die eidg. Kriegsdepots. — Ausland: Österreich: Rekognoscierungsreise des Generalstabes. Die k. k. österreichisch-ungarische Armee-Schiessschule zu Bruck a. d. Leitha. Frankreich: Neues Infanterie-Exerzierreglement. Geschichtskenntnisse der französischen Rekruten.

Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900.

Allgemeines.

In unserer Milizarmee arbeitet derselbe Führer und Truppenkörper in vier Jahren nur einmal auf gleicher Stufe; bis daher Neuerungen festen Fuss gefasst haben und auf der ganzen Linie Fortschritte sich bemerkbar machen, vergeht ein längerer Zeitraum. Wohl können auch Unbeteiligte aus der Handlungsweise anderer Belehrung ziehen; allein Bedingung eines grossen Gewinnes für sich selbst ist doch der Zwang, unter dem Drucke der Verantwortung selbst zu wägen und zu wagen. Weil jährlich die Personen wechseln, können an Leitende, Schiedsrichter und Führer nicht von Jahr zu Jahr höhere Erwartungen gestellt werden; daher ist schon viel erreicht, wenn in einer vierjährigen Periode jährlich ähnliche, befriedigende Resultate erzielt werden, und wenn es beim Beginn der nächsten, vierjährigen Periode wieder ein gutes Stück vorwärts geht.

Die Periode, in der wir gegenwärtig stehen und die 1901 abschliesst, ist, was Leitung und Führung im Manöver betrifft, von bleibender Bedeutung; sie brachte der Armee die kriegsmässig angelegten Manöver des Armeekorps gegen einen wirklichen und manövrierafähigen Gegner und zudem die Verwendung der höheren Truppenkommandanten als Schiedsrichter. Ihre Manöveranlagen boten allgemein reiche Anregung und Belehrung. Dank Manöverdivision bzw. Regimentsmanövern und Schiedsrichterthätigkeit nehmen die höheren Truppenkommandanten in vier Jahren dreimal an Manövern aktiven Anteil.

Die letztjährigen Manöver haben von neuem gezeigt, dass eine Division — vom Gebirgskriege abgesehen — höchstens mit Haupt- und Nebenkolonne, niemals aber in zwei gleich starken Parallelkolonnen dem Feind entgegenmarschieren darf. Zwar giebt es Taktiker, die unter gewissen Umständen für den Anmarsch der Division die Anwendung von gleich starken Brigadekolonnen empfehlen; solange nämlich der Kolonnenbildung kein anderes Motiv als rascheres Vorwärtskommen auf Parallelstrassen zu Grunde liege, erfolge ein Zerreissen des Brigadeverbandes vorzeitig und ungerechtfertigt. Da man aber auf dem Kriegsmarsche nie sicher weiss, was die nächste Stunde bringen wird, erfolgt in einem solchen Falle die Gruppierung nach taktischen Gesichtspunkten selten mehr rechtzeitig; Brigadekolonnen sind daher im Divisionsverbande nur dann gerechtfertigt, wenn infolge der Entfernung vom Feinde ein Zusammenstoss am Marschtag ausgeschlossen ist.

Über den Platz der höheren Truppenführer im Vormarsche gehen die Ansichten noch auseinander. Den Vorschriften entspricht am ehesten der Aufenthalt an der Spitze des grössten, dem betreffenden Führer direkt unterstellten Gliedes der Marschkolonne; also Avantgarde-Kommandant an der Spitze des Gros der Avantgarde, Divisions- oder Korpskommandant an der Spitze seines Gros. Die Führer hingegen streben nach vorwärts. Sie wollen nicht ausschliesslich auf Meldungen und Karten abstehen, sondern selbst sehen und Zeit gewinnen zum erwägen und befehlen. Diese Zeit fehlt, wenn eine Meldung von vorne mit Verspätung bei dem an der Spitze des Gros reitenden Führer eintrifft und vorne